

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 5

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für Holzversorgung und deren Organe (Kreisforstämter, Bezirkskommissäre des kantonalen Brennstoffamtes, Gemeindebrennstoffämter und Förster).

Zu diesem Zwecke ist für den Transport von jeder Art unbearbeiteten Nutzholzes, auch roh behauen, gespalten etc., eine schriftliche Bewilligung erforderlich. Diese wird für den gesamten Verkehr mit andern Kantonen von der eidgen. Zentralstelle für Holzversorgung (Schweizerische Inspektion für Forstwesen, Bern), für den Verkehr im Kanton Zürich auf der Bahn, zu Schiff oder mit Auto von der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung (Oberforstamt Zürich) ausgestellt.

Gesuche um Ausfuhr von Nutzholz in andere Kantone sind auf dem eidgenössischen Formulare an die kantonale Zentralstelle zur Weiterleitung an die eidgenössische Zentralstelle zu richten.

Nutzholztransporte mit Fuhrwerk innerhalb des Kantons aus den Staatswäldungen, ebenso aus denjenigen Gemeinde- und Korporationswäldungen, in welchen das Holz liegend vermessen und sortiert verkauft wird, sowie die Transporte innerhalb der Gemeinde bedürfen keiner besondern Bewilligung.

Die nötigen Formulare für Gesuche um Transportbewilligung für Nutzholz sind auf den Gemeindebrennstoffämtern erhältlich.

Behufs Ermöglichung einer genauen Kontrolle müssen die Transportgesuche mindestens zehn Tage vor dem beabsichtigten Abtransport eingereicht werden.

Bewilligungen für Fuhrwerktransporte innerhalb des Kantons fallen in die Kompetenz der Gemeindebrennstoffämter; die Bewilligung hiefür kann von diesen direkt auf dem blauen Gesuchsformulare 1A eingetragen werden.

§ 2. Die Gemeinden sind dafür verantwortlich und haben durch ihre Gemeinde-, Korporations- und Privatförster dafür zu sorgen, daß die Auscheidung des Holzes in Nutzholz und Brennholz gemäß § 2 der Brennholzverordnung vom 22. August 1917 vorgenommen wird, und daß die Nutzholztransporte ausnahmslos nur Nutzholz in sich schließen.

Die Bewilligung für Transporte von Holz in kürzern oder längern Stammabschnitten, das trotz seines ausgesprochenen Brennholzcharakters als Nutzholz (z. B. Dreher- und Werkholz) deklariert wird, ist zu verweigern; das Holz ist zu Sterholz aufzuarbeiten und der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Die Sortimentsauscheidung soll gemäß § 2 der Brennholzverordnung vom 22. August 1917 im Interesse einer möglichst großen Brennholzproduktion vorgenommen werden. Es sollen zu Brennholz verarbeitet werden:

- a) Krümme, astige, knorrige, krebssige, drehwüchlige und schadhafte Stämme oder Stammabschnitte beliebiger

Stärke, welche nach bisherigem Usus ausschließlich als Brennholz angesprochen wurden;

- b) alle Stammabschnitte von Buchen unter 22 cm, Hagebuchen und Eichen etc. unter 20 cm Durchmesser;
c) Eichen und Ahorne unter 12 cm Zapfstärke.

Vorbehalten sind Spezialfortimente, für welche eine besondere Bewilligung bei der kantonalen Zentralstelle einzuholen ist.

Bewilligungen zum Transport von Dreher- und Werkholz dürfen nur an solche Käufer und Lieferanten erteilt werden, welche das Holz für den Selbstverbrauch oder im Eigengewerbe zu Nutzholzzwecken benötigen, oder Gewähr dafür bieten, daß dasselbe nachträglich nicht zu Brennzwecken an die Industrie abgegeben wird.

Nadelholz ist behufs Brennholz- bzw. Papierholz-erzeugung auf 22 cm Zapfstärke abzulängen mit Ausnahme desjenigen Holzes, das nachgewiesenermaßen zu Leitungsfstangen, Gerüstfängen, Säglatten, Zaunlatten und Stichelholz oder zu Balken von mindestens 10×10 cm Vierkantseite verwendet wird; im letztern Falle sind die Stämme auf mindestens 16 cm Zapfstärke abzulängen.

Holz unter 12 cm darf auch nicht zu Papierholz verwertet werden. Papierholzlieferungen können nur bewilligt werden, wenn dafür aus den betreffenden Schlägen ein mindestens ebenso großes Brennholzquantum zur Verfügung gestellt wird.

§ 4. Für die Aufstellung der Nutzholz-Transportbewilligungen werden von der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung folgende Gebühren durch Nachnahme erhoben:

Für alle interkantonalen Transporte 50 Rp. auf den Kubikmeter;

für kantonale Transporte auf der Eisenbahn, zu Schiff oder mit Auto 20 Rp. auf den Kubikmeter;

für Transporte mit Fuhrwerk innerhalb des Kantons, soweit diese gemäß § 1 einer Bewilligung bedürfen, kann von den Gemeindezentralen ebenfalls eine Gebühr von 20 Rp. auf den Kubikmeter erhoben werden. Diese Gebühren können vom Verkäufer dem Käufer überbunden werden.

§ 5. Wer dieser Verordnung oder den in Ausführung derselben erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Bestimmungen des Art. 3 des Bundesratsbeschlusses betr. die Versorgung des Landes mit Nutzholz vom 18. Januar 1918 zur Anwendung kommen, mit Polizeibüße bis auf 1000 Fr. bestraft.

§ 6. Die Gerichte haben die von ihnen ausgefallenen Strafurteile unverzüglich der eidgenössischen und der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung mitzuteilen.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort nach Genehmigung durch die eidgen. Inspektion für Forstwesen in Kraft.

Laut Zuschrift des Oberforstinspektorates in Bern vom 6. April hat das schweizerische Departement des Innern vorstehender Verordnung die Genehmigung erteilt.

Verschiedenes.

Schweizerische gewerbliche Lehrlings-Prüfungen.
Der soeben erschienene Bericht des Schweizer. Gewerbeverbandes über die gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1917 verbreitet sich u. a. über deren Organisation, Durchführung und Ergebnisse, über die bezügliche kantonale Gesetzgebung, über Berufsmahlberatung und Fürsorge für einheimischen Nachwuchs im Handwerk. Es wird neuerdings konstatiert, daß die früher ausschließlich privaten und freiwilligen Prüfungen durch Gesetze bald überall zu einer staatlichen Einrichtung erhoben und für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt worden sind, wodurch

E. Beck

Pieterlen bei Biel-Bienne

Telephon Telephon

Telegraph-Adresse:

PAPPBECK PIETERLEN.

empfiehlt seine Fabrikate in: 3012

Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und
Asphalt-Produkte.

Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester
Qualität, zu billigsten Preisen.
Carbolinum. Falzbaupappen.

Gutachten

im Gebiete des allgemeinen Maschinenbaues und speziell über Werkzeugmaschinen besorgt:

W. WOLF, Ingenieur, ZÜRICH
Brandschenkesstrasse No. 7

Schatzungen

2123

wohl am besten die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieser Institution erwiesen ist.

Die gewerblichen Lehrlings-Prüfungen sind jetzt in allen Kantonen eingeführt und unterstehen der Zentralleitung des Schweizer. Gewerbeverbandes, durch dessen Vermittlung sie Bundesbeiträge erhalten. Die Gesamtbeteiligung erreichte die Zahl von 7417 (gegenüber 7427 im Vorjahr) und zwar aus zirka 200 verschiedenen Berufsarten. Es haben 2920 = 39% eine Mittelschule und 5965 = 80% eine gewerbliche Fortbildungsschule oder Fachschule besucht. Der Bundeskredit betrug 44,000 Franken, die Beiträge der Kantone total Fr. 155,350, anderweitige Beiträge Franken 8003.—. Den Gesamteinnahmen aller Prüfungskreise von Fr. 175,311 stehen Fr. 166,381 Gesamtausgaben gegenüber.

Der Bericht kann, solange Vorrat, beim Sekretariat des Schweiz. Gewerbeverbandes in Bern bezogen werden.

Die Fabrikationsstätigkeit in der schweizerischen Möbelindustrie, welche in Zürich von jeher gut vertreten war, hat seit dem Krieg eine wesentliche Steigerung erfahren. Während der Markt früher vom Auslande her mit oft sehr fragwürdigen Erzeugnissen geradezu überschwemmt wurde, hat die Einfuhr jetzt vollständig aufgehört. Ein Fachmann aus der Branche für Bureaumöbel versichert, daß zum Beispiel die Nachfrage nach diesen Artikeln nur schwer befriedigt werden könne. Teilweise werde heute sogar für den Export gearbeitet.

Eiseneinfuhr. Nachdem sich das Einfuhrkontingent von Eisen aus Deutschland in den letzten Monaten unter dem im Abkommen vorgesehenen Kontingent von 19,000 Tonnen hielt, hat sich, wie wir vernehmen, die Eiseneinfuhr im Monat März beträchtlich gesteigert. An Rohmaterialien wurden eingeführt 19,600 Tonnen, an Fertigfabrikaten 4400 Tonnen, zusammen 24,000 Tonnen. Darin sind inbegriffen etwa 2000 Tonnen deutscher Heeresbedarfslieferungen, so daß also effektiv 22,000 Tonnen für Schweizerbedarf bestimmt sind; das Mittelmaß des monatlichen Importes betrug bisher etwa 15,000 Tonnen. Das Kontingent der Fertigfabrikate ist im Monat März beträchtlicher als in früheren Monaten. Für den Monat April ist allerdings, nach den bisherigen Lieferungen zu schließen, eine Einfuhrziffer zu erwarten, die bedeutend hinter derjenigen des März zurückbleibt.

Baugesellschaft „Dahem“, Zürich. Der Reingewinn des Jahres 1917 beläuft sich auf 5053 Franken (1916 4087 Fr.); es wird beantragt, den Reingewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wir sind genötigt, wegen Erhöhung der Postgebühren diese Fragen einzuführen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

315a. Wer liefert zugeschnittene oder fertige Schaufel- und Pickelstiele? b. Rädli für Zweihandkarren, 45—55—60 cm Durchmesser, beschlagen und zu welchem Preis gegen bar? Offerten unter Chiffre 315 an die Expedition.

316. Wer liefert Sägeblatt 190 cm lang, für Horizontalgatter, neu oder gebraucht? Offerten an H. Egger, Schreinerei und Sägerei, St. Urten (St. Freiburg).

317. Wer hat einen gebrauchten Leimofen, oder sonst großen Ofen, welcher mit Sägmehl und Abfallholz geheizt werden kann, abzugeben? Offerten an Schmid, Fischer & Cie., Wildegg.

318. Wer hätte eine gebrauchte, gut erhaltene Felschmiede abzugeben? Offerten mit Preis an J. Kopeckny, Blechballagenfabrik, Frauenfeld.

319. Wer liefert Universal-Laubsägemaschinen Bohrköpfe, für Bohrer bis zu 10—15 mm, Bandsägeblätter in 5, 8, 10 und 12 mm Breite und Zahuentfernung 3—5 mm, Dickf. ca. 1/10 bis 1/16 mm? Ebenso Laubsägeblätter Marke Bliz? Offerten an Universalmaschinen-Werke Hutmil.

320. Wer hätte abzugeben: 1 Feil-Scheibe 500/70 mm, und eine Loßscheibe 500/70 mm, Bohrung 30—40 mm, gebraucht, zu mäßigen Preisen? Offerten an Rud. Roth, mechan. Werkstatt, Niederbipp.

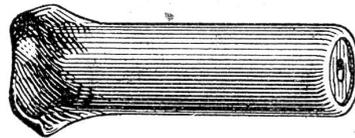
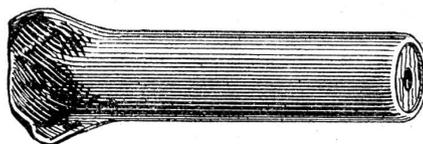
321. Wer hätte ein gebrauchtes, gut erhaltenes Prägenblatt von 70—80 cm billigt abzugeben? Offerten an Gottfr. Kaelin, Holzhandel, Schäftli, Groß-Einsiedeln.

322. Wer liefert ca. 90 m gebrauchte oder neue eiserne Röhren, 100—120 cm Durchmesser? Offerten an R. Müller-Zöllinger, Gießerei, Oberburg, bei Burgdorf.

323. Wer liefert Bindemittel zur Herstellung von Sägepänen-Briquets, wenn möglich säurefrei? Offerten an Weberei Serrnftal A.-G. in Engi (Garus).

324. Wer hätte abzugeben 2 Schwungräder, 1,50 m Durchmesser, Bohrung 90 mm? Alois Spicher, Eisen- und Maschinenhandlung, Ueberstorf (Freiburg).

Der solideste Dübel



2199

ist der

„Helvetia-Dübel“

mit Eisenhülse und Hartholzeinlage.

Für alle Zwecke dienlich.

Verlangen Sie Prospekt von

F. Bender.

Eisenwaren — Werkzeuge — Beschläge
OBERDORFSTRASSE 9 u. 10, ZÜRICH